

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 14. März 1801. Viertes Quartal.

Den 23. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Volk. Rath, betreffend die Schätzung mehrerer zum Verkauf vorgeschlagener St. Gallischer Klostergüter.)

Bei näherer Untersuchung dieses Verzeichnisses aber fand der G. R. die darin angezeigten Schätzungen, welche doch zum Theil das Fundament der Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit der Verkäufe seyn sollen, so unrichtig und niedrig angestellt, daß viele dieser Schätzungsangaben nicht einmal den Drittheil des wahren Werthes dieser Güter anzeigen, welches zum Theil schon das Verhältniß des Fahrvertrags von einigen derselben gegen ihre Schätzung deutlich beweist. Diese wichtige Unrichtigkeit in der Anzeige des Werths dieser Nationalgüter, sie röhre nun von bloßer Nachlässigkeit, oder aber von besondern Absichten derjenigen Behörden her, durch die diese Tabelle Ihnen B. Volk. Rathen zu kam, ersodert Ihre ganze Aufmerksamkeit und strenge Untersuchung, um theils den Ursachen davon nachzuspüren, theils aber diesen Gegenstand selbst zu berichtigen; und daher sendet Ihnen der G. R. diese Tabelle zurück, mit der Ueberzeugung, daß Sie diesem Gegenstand im Allgemeinen Ihre Aufmerksamkeit widmen, mehr Ordnung in denselben bringen, und dann nöthig-fallenden Fälls die Tabelle dem G. R. nach ihrer Be richtigung zur weiteren Untersuchung aufs neue mittheilen werden.

Zugleich liefert auch diese Tabelle auffallende Beweise von der noch fortlaufenden theils unzweckmäßigen theils höchst geringen Benutzung einer grossen Anzahl der der Nation zuständigen Güter, die leicht auf einen solchen Abtrag erhoben werden könnten, der für die Nation von einer wesentlichen Erleichterung in ihren so man-

nigfältigen Lasten werden könnte. Da die ganze Summe der Nationalgüter überhaupt in der Republik nicht unbeträchtlich, der Abtrag derselben ziemlich allgemein schwach, bey vielen aber außer allem Verhältniß geringe ist; so glaubt der G. R. Sie B. Volk. Rathen bei diesem Anlaß auf diesen Gegenstand aufmerksam machen und Sie einladen zu müssen, diesem wichtigen Zweig des Nationalreichtums Ihre besondere Sorge zu schenken, und ihren Abtrag so sehr erhöhen zu suchen, als es ohne Gefahr, den Werth des Capitals selbst zu verringern, geschehen kann.

Folgendes Gutachten wird in Berathung und die Anträge der Finanzcommission sämtlich angenommen: Nationalgüter verkauffe. Cant. Argau.

## District Arau.

1. In der Gemeinde Thalheim 2 und 1/4 Fucharten, nebst noch 1/4 Fuch. Neben; dann 1/8 und 1 und 1/8 Fuch. Bündenland: geschäzt 1685, verkauft 3421 Fr. 5 Bz., vorgelöst 1736 Fr. 5 Bz.

In der Angabe des Halses von dem einen Stück Bündenland scheint ein Ferthum zu seyn. Im Steigerungsrödel heißt es 3/8 und nicht 1/8 Fuch., was wahrscheinlicher als diese letztere Angabe ist.

2. In der Gem. Thalheim 1/2 Fuch. Nebland: geschäzt 232, verk. 962 Fr. 5 Bz., vorgel. 330 Fr. 5 Bz.

In Steigerungsrödel sind die 5 Bahnen ausgelassen; sie gehören aber zum Bot.

3. In der Gem. Thalheim 3/8 Fuch. Nebland und 1/8 Fuch. Bündenland: geschäzt 249, verk. 301 Fr. 5 Bz., vorgel. 52 Fr. 5 Bz.

4. An gleichem Ort 3/8 Fuch. Nebland 1/8 Fuch. Bündenland: geschäzt 249, verkauft 241 Fr. 5 Bz., minder gelöst 7 Fr. 5 Bz. — Durch einen Wasserguß übel zugereicht, so daß dieses Bot mit Mühe zu erhalten war.

5. In der Gem. Thalheim 4/8 Juch. Rebland: geschäzt 232, verl. 510, vorgel. 278 Fr.

6. In der Gem. Thalheim 4/8 Juch. Rebland: geschäzt 232, verl. 363, vorgel. 131 Fr.

7. In der Gem. Thalheim 1 Juch. Rebland und 1/2 Juch. Bündeland: geschäzt 900, verl. 2325, vorgel. 1425 Fr.

8. In der Gem. Thalheim 2/4 Juch. Rebland: geschäzt 232, verl. 540, vorgel. 308 Fr.

9. In der Gem. Thalheim 1/8 Juch. Rebland: geschäzt 58, verl. 138, vorgel. 80 Fr.

Wegen allen diesen Neben bemerkt die Verwaltungskammer überhaupt, daß sie wohl gegosten haben und daß sie von geringem Abtrag seyen. Im ersten Rapport der Finanzcommission hingegen hieß es, daß diese Neben 500 Fr. abtragen, welches mehr als 10 p. Et. von der Schätzungssumme sey, und 6 p. Et. von der Eeldssumme betragen würde.

10. Der Sennschachen zu Rohr, bestehend in einem Wohnhaus samt Garten, einer Scheune, ungefähr 30 Juch. Matt- und Ackerland, und etwa 86 Juch. Schachenland: gesch. 13540, verl. 13875, vorgel. 335 Fr.

Gebäude baufällig; Lage an der Aare, welche seit einigen Jahren bey 17 Juch. weggeschwemmt; Errichtung einer Wehre; Abtrag gering; 517 Fr. 5 bz.

11. Das Tavernenwirthshaus zu Veltheim mit dem Tavernenrecht, samt einer Bünde und einem Küchengarten: geschäzt 2650, verl. 7530, vorgel. 4880 Fr.

Abtrag 187 Fr.

12. In der Gemeinde Arau der ehemalige Landschreibergarten von Biberstein: geschäzt 600, verl. 1005, vorgel. 405 Fr. — Geringer Abtrag.

#### Unverkauft:

In der Gem. Rupperschwyl, das dortige zum Schloss Biberstein gehörige Schachengut von 18 — 20 Juch.; geschäzt um 1500 Fr. und von 90 Fr. Abtrag. Das höchste Bot war von Fr. 3000.

Die Finanzcommission rath die Ratifikation der zum Verkauf vorgeschlagenen Veräußerungen an, mit eins, weiliger Ausnahme der sämtlichen Neben von Thalheim, wegen welchen die Vollziehung nähere Auskunft geben sollte, indem in Beitreff ihres Ertrags die Berichte sich zu widersprechen scheinen.

#### Distrikt Brugg:

1. Die Landschreiberey Bründen in Brugg, von 1/8 Juchart: geschäzt 150, verl. 230, vorgel. 80 Fr.

Laut allgem. ersten Etat war die Schätzung 960 und der Ertrag 97 Fr. Die Größe dann: 1/2 Juchart.

2. Das alte Schloss Habspurg samt einer Scheune und 8 1/2 Juch. Acker- und Rebland, theils in dem Umfange desselben, theils außer demselben gelegen: geschäzt 3075, verl. 3200, vorgel. 125.

#### Unverkauft:

Der Königfeldische Lindenhof hinter Oberburg: geschäzt 25704 Fr.; höchstes Bot 21000 Fr.

In Betreff der Landschreiberey Bründen zu Brugg, rath die Finanzcommission darauf an, daß wegen der ungleichen Angaben, mehrere Auskunft von der Volkziehung angehört werde.

Dann scheint es ihr, daß die Veräußerung der Habspurgergüter nicht ratifizirt werden sollte, weil die sehr geringe Schätzung bloß um 125 Fr. überstiegen worden ist und weil da eine Hochwacht gesetz ist, die bei Feuersbrünsten Alarmschüsse zu thun gehalten ist.

#### Distrikt Lenzburg:

Der Zürcherhof zu Egliswyl, bestehend in einem Wohnhaus samt Scheuerwerk, 2 1/2 Juch. Baumgarten, 18 3/8 Juch. Mattland, 51 3/4 Juch. Ackerland und Holz, und 1 Viertel Rebland: geschäzt 28455, verl. 32287 Fr. 5 bz., vorgel. 3832 Fr. 5 bz.

Abtrag nur 340 Fr. Beybehaltung nachtheilig. Von der Gemeinde Egliswyl gekauft; im Detail bey wem nicht so hoch und noch manches unverkauft.

Die Finanzcommission rath diese Veräußerung an, besonders wegen des sehr geringen Abtrags dieses Guts.

#### Distrikt Bösingen:

1. Die grosse Reuti zu Bösingen, ein Haus und Scheune samt ungefähr 12 Jucharten Ackerland in einer Einhägi: gesch. 4500, verl. 7500, vorgel. 3000 Fr.

Die Verw. Kammer misstrath den Verkauf, weil der Abtrag 240 Fr. ist und einem hier wohnenden Baumeister eine andere Wohnung gemietet werden müßte; die Volkziehung aber trägt darauf an.

2. Der Strengelbachacker zum Stiftsgut Bösingen gehörig, 2 Juch. haltend: geschäzt 900, verl. 1852 Fr. 5 bz., vorgel. 952 Fr. 5 bz.

Verkauf vortheilhaft.

3. Der Stock zu Arburg mit dem Vintenschenkreß u. 2 Gärten: gesch. 5860, verl. 10515, vorgel. 465 Fr.

Die Losung übersteige den wirklich sehr hohen Lehenzins, und das Gebäude bedürfe immer einiger Reparation; sey auch der Nation nie nothwendig.

Wie der Volkz. Rath, so glaubt die Finanzcommission die Ratifikation sämtlicher dieser Verkäufe annehmen zu

können, und selbst auch der grossen Reute zu Zofingen, indem die Nation sich nicht in Fall sezen kann, allen Bannwarten Wohnungen zu verzeigen.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeit en.

Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesetzg. Raths.

Bern, 12. Pluviöse, (10. Febr.)

„Da der gegenwärtig zu Paris anwesende Bürger Glaire dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik ein Projekt einer Constitution der helvetischen Republik, mit einigen Modifikationen, zu deren Anbringung der Volkz. Rath den B. Glaire autorisiert zu haben schien, zugestellt hat, und der erste Consul keinen Ausspruch thun will, bevor sein Minister in Helvetien zu Rath gezogen worden ist, so hat er befohlen, mir diese beiden Stücke zuzuweisen. Da unter andern Umständen es mir auch darauf ankommt, diesen in Erfahrung zu bringen: ob der Gesetzgebungs-Rath, dem das Gesetz vom 7. August Auftrag gab, einen Constitutions-Entwurf aufzusezen, sowohl von demjenigen Entwurf, welchen der B. Glaire übergeben, als von der apologetischen Note, die er demselben beigefügt hat, Wissenschaft hat, so bitte ich Sie, B. Präsident, gegenwärtiges Schreiben dem Gesetzgebungs-Rath vorzulegen, und mir deshalb eine Antwort in seinem Namen zukommen zu lassen. Da der Volkz. Rath mir aus dem Constitutions-Entwurf, den er doch meiner Regierung anheim stellen wollte, ein Geheimniß gemacht hat, so werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem so außerordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche kompetenter als ich, und als der erste Consul selbst scheint, um von einem, in Ihrem Namen und auf Ihren Befehl versetzten Werke, die erste Kenntniß zu finden. Haben Sie die Güte, B. Präsident, den Gesetzgebungs-Rath meiner hohen Werthschätzung zu versichern.“

Unterz. Reinhard.

## Antwort des Präsidenten.

Bern, 12. Febr.

Bürger Minister!

„Der B. Schwind, Mitglied des Gesetzgebungs-

Raths, hat mir den Brief, mit welchem Sie mich beehrt haben, in dem Augenblick zugestellt, wo der Constitutions-Ausschuss über seine Arbeiten und Operationen dem Gesetzgebungs-Rath die Rechenschaft ablegte; ich habe ihm sofort von demselben Wissenschaft gegeben. Sie laden mich ein, B. Minister, Sie im Namen des Gesetzgebungs-Rath zu benachrichtigen, ob derselbe von dem Constitutions-Entwurf und der apologetischen Note, welche der B. Glaire dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik zugestellt, Kenntniß gehabt habe. Dieser Einladung infolge, habe ich die Ehre, Ihnen im Namen des Gesetzgebungs-Rath und auf seinen Befehl zu antworten, daß er sowohl von diesem Constitutions-Entwurf, als von der Note, welche denselben begleitet haben soll, keine offizielle Kenntniß gehabt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstands, die als nothwendig angekündigte Schnelligkeit der Sendung, die Bewegungen verschiedener, mehr oder weniger gefährlicher Faktionen, Motive der Klugheit: diese sind die Rücksichten, welche das Benehmen des Constitutions-Ausschusses bestimmt haben. Der Gesetzgebungs-Rath, wohl überzeugt von dem reinen und aufgeklärten Patriotismus seines Constitutions-Ausschusses, hat seiner Vorsicht und Klugkeit, die Wahl des Augenblits überlassen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seiner Arbeit und seinen Operationen ablegen wird. Das innige Einverständniß, welches zwischen den oberen Behörden der helvetischen Republik besteht und bestehen muß, vor allem aber der Schutz der französischen Republik, und das Wohlwollen ihres eilauchten Oberhaupt, geben uns die siche Gewissheit, daß wir das Ziel unserer Arbeiten erreichen werden. In kurzer Zeit werden wir dem helvetischen Volke eine Verfassung geben können, welche auf den Grundsäzen einer zur Stärke nöthigen Einheit, einer weissen Freyheit, die keine Ausgelassenheit nach sich zieht, und einer billigen Gleichheit von Rechten beruhen wird. Das unglückliche, aber interessante Helvetien wird freyer und glücklicher als vorher, aus seiner Asche wieder auferstehen. Und Sie B. Minister, Sie, der Sie mitten unter uns diese schützenden Gewalten repräsentieren, der Sie von den nemischen Gesinnungen des Wohlwollens belebt sind, Sie werden unser Bestreben unterstützen, unsern Gang sichern, ewige Rechte auf unsern Dank sich erwerben, und sich auf die Zukunft die süssesten und trostreichsten Erinnerungen zubereiten. — Der Gesetzgebungs-Rath hat dem Volkz. Rath eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mitgetheilt. Empfangen Sie,